

Kleine Anfrage

Empfehlungen der Energiemarktkommission zu den Netzkosten

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 01. April 2026

Die EMK empfiehlt in ihrem Gutachten zu den Kapitalkosten für Strom- und Gasnetzbetreiber einen Eigenkapitalanteil von 40 Prozent und einen Fremdkapitalanteil von 60 Prozent. Diese Anteile entsprechen der effizienten Finanzierung von Vergleichsunternehmen aus dem Strom- und Gasversorgungsbereich. Für die Umsetzung im Bereich der Stromversorgung wäre eine Anpassung von Art. 5 Abs. 5 EMV, also der Energiemarktverordnung, notwendig, da dieser aktuell noch einen Eigenkapitalanteil von 70 Prozent und einen Fremdkapitalanteil von 30 Prozent vorgibt. Es wird zudem empfohlen, das Kapitalkostenkonzept als solches in der Energiemarkt- und Gasmarktverordnung zu verankern, ohne dabei aber explizit fixe Parameter vorzugeben.

Die Überprüfung des Kapitalkostensatzes in der Schweiz hat punktuell einen gewissen Anpassungsbedarf in den Parametern des Schweizer Modells aufgezeigt. Das empfohlene Konzept verhindert kurzfristige Wertschwankungen, gewährt somit Stabilität bei den Eigenkapitalkostensätzen bei gleichzeitiger Aktualität beim Fremdkapitalkostensatz. Deshalb empfiehlt die EMK auch für Liechtenstein, im Sinne der Investitionssicherheit, einen ähnlichen, an die Schweiz gestützten Ansatz.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- * Wieso hat die Regierung diese Empfehlungen der EMK nicht umgesetzt?
- * Kann die Regierung bestätigen, dass sich der für die Stromnetzkosten relevante WACC (gerundet auf eine Nachkommastelle) dadurch von 4,0 Prozent auf 3,7 Prozent reduzieren würde?

Antwort vom 02. April 2026

Zunächst ist festzuhalten, dass das in der Frageeinleitung erwähnte Gutachten nicht von der Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) stammt. Es handelt sich um ein Gutachten der EVU Partners AG aus dem Jahr 2023, welches im Auftrag der EMK erstellt wurde.

zu Frage 1:

Die EMK hat gegenüber der Regierung keine Empfehlung zur Anpassung von Art. 5 Abs. 5 der Energiemarktverordnung abgegeben.

zu Frage 2:

Nein, das Gegenteil ist der Fall. Der aktuell gültige zulässige Zinssatz «Weighted Average Cost of Capital», kurz WACC, für das Stromnetz wurde von der EMK für die Jahre 2024 bis 2026 auf 3.7% festgelegt. Der Zinssatz ist auf der Internetseite der EMK veröffentlicht.

Eine Anpassung der Gewichtung der Anteile von Eigen- zu Fremdkapital von 70% zu 30% gemäss Art. 5 Abs. 5 der Energiemarktverordnung auf 40% zu 60% hätte eine Erhöhung des WACC auf rund 4% zur Folge gehabt. Die Netznutzungspreise wären dadurch angestiegen. Der Grund liegt darin, dass bei der Erhöhung des Fremdkapitalanteils gleichzeitig das Risiko für den verbleibenden Eigenkapitalanteil steigt. Dies wiederum führt dazu, dass der Eigenkapitalkostensatz steigt. In Summe ergibt sich gemäss Gutachten der EVU Partner AG aus dem Jahr 2023 damit ein höherer WACC.